

D i e n s t a n w e i s u n g

über die Festsetzung und Einziehung von Kleinbeträgen der Stadt Ahrensburg

Für die Stadt Ahrensburg wird folgende Dienstanweisung erlassen:

1. Vorschriften über die Behandlung von Kleinbeträgen

Bei der Festsetzung, Erhebung, Nachforschung, Erstattung und Einziehung von Kleinbeträgen finden folgende Vorschriften Anwendung: für

1.1 Kommunale Abgaben

im Sinne § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) – Verbrauchs- und Steuern, Gebühren einschließlich Auslagen und Beiträge -

- §§ 13 Abs. 1, 11 KAG S-H i.V.m. § 156 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)
- § 11 KAG S-H i.V.m. § 261 AO, § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) i.V.m. der Anlage zur Verwaltungsvorschrift – VV – zu § 59 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO S-H)

1.2 Realsteuern

- § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG), §§ 1 Abs. 2, 156 Abs. 2 AO und § 31 GemHVO i.V.m. der Anlage zur VV 2.6 zu § 59 LHO S-H (Festsetzung der Grundsteuer)
- §§ 1 Abs. 2, § 156 Abs. 2 AO, § 31 GemHVO i.V.m. der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO S-H (Festsetzung der Gewerbesteuer)
- §§ 30 Abs. 2, 31 GemHVO i.V.m. der Anlage zur VV zu § 59 LHO S-H (Erhebung und Einziehung)

An die Stelle von § 30 Abs. 2 GemHVO-kameral tritt ab 01.01.2009 § 31 Abs. 2 GemHVO-Doppik.

1.3 Sonstige Ansprüche

(z. B. Verwaltungskosten im übertragenen Wirkungskreis, privat-rechtliche Entgelte)

- §§ 30 Abs. 2, 31 GemHVO i.V.m. der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO S-H

An die Stelle von § 30 Abs. 2 GemHVO-kameral tritt ab 01.01.2009 § 31 Abs. 2 GemHVO-Doppik.

1.4 Nebenforderungen

- §§ 30 Abs. 2, 31 GemHVO i.V.m. der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO S-H (bei Mahngebühren)

An die Stelle von § 30 Abs. 2 GemHVO-kameral tritt ab 01.01.2009 § 31 Abs. 2 GemHVO-Doppik.

- Vorschriften über die Hauptforderung entsprechend (insbesondere bei Verspätungs- und Säumniszuschlägen, Zinsen, Kosten, Zwangsgeldern), vgl. §§ 1 Abs. 3 und 156 Abs. 2 AO, § 11 Abs. 3 KAG S-H und § 31 GemHVO i.V.m. der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO S-H

An die Stelle von § 30 Abs. 2 GemHVO-kameral tritt ab 01.01.2009 § 31 Abs. 2 GemHVO-Doppik.

2. Übersicht über die Auswirkung der Anwendung oben genannter Vorschriften

| Verfahrensstufe | Kleinbetrag |
|--|-------------|
| a. Festsetzung, Erhebung, Nachforderung und ggf. Erstattung von kommunalen Abgaben, Realsteuern, sonstigen Ansprüchen und Nebenforderungen | 5,00 EUR |
| b. Einziehung | 25,00 EUR |

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Bei der Feststellung, ob es sich um einen Kleinbetrag i. S. der unter Ziffer 1 genannten Vorschriften handelt, sind Haupt- und Nebenforderungen zusammenzurechnen.

3.2 Durch die festgelegten Kleinbetragsgrenzen wird die Möglichkeit der Aufrechnung nicht ausgeschlossen.

3.3 Werden mehrere Ansprüche in einem Bescheid abgerechnet, gilt die Betragsgrenze für den Gesamtbetrag.

3.4 Auf die in der Anlage zur VV zu § 59 LHO S-H genannten Ausnahmen (z.B. bei Geldstrafen, Geldbußen und Zahlungen mit strafähnlichem Charakter, bei Hinterlegungsgeldern und sonstigen Kleinbeträgen, deren Festsetzung, Erhebung oder Einziehung geboten ist) wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Haushaltsrechtliche Behandlung von Kleinbeträgen

4.1 Kleinbeträge sind frühestens 6 Monate nach Fälligkeit als unbefristet niedergeschlagen zu behandeln. Sie sind vom Anordnungssoll abzusetzen.

3

4.2 Unbefristet niedergeschlagene Beträge werden bei der Anwendung der Kleinbetragsregelung nicht berücksichtigt; sie bleiben bei künftigen Verrechnungsmöglichkeiten grundsätzlich außer Betracht. Bei der unbefristeten Niederschlagung verbleibt es auch dann, wenn durch mehrere Niederschlagungen die Betragsgrenze für eine Mahnung überschritten wird.

5. In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Ahrensburg, den xx.06.2008

gez. Ursula Pepper
Bürgermeisterin